

Fragestunde Ausländerrecht (AIG)

12. Mai 2025



Kanton St.Gallen



Informationsabend Ausländerrecht

Aktuelles aus dem Asylbereich

Stefan Hery | Leiter HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylrecht Ostschweiz | 12. Mai 2025



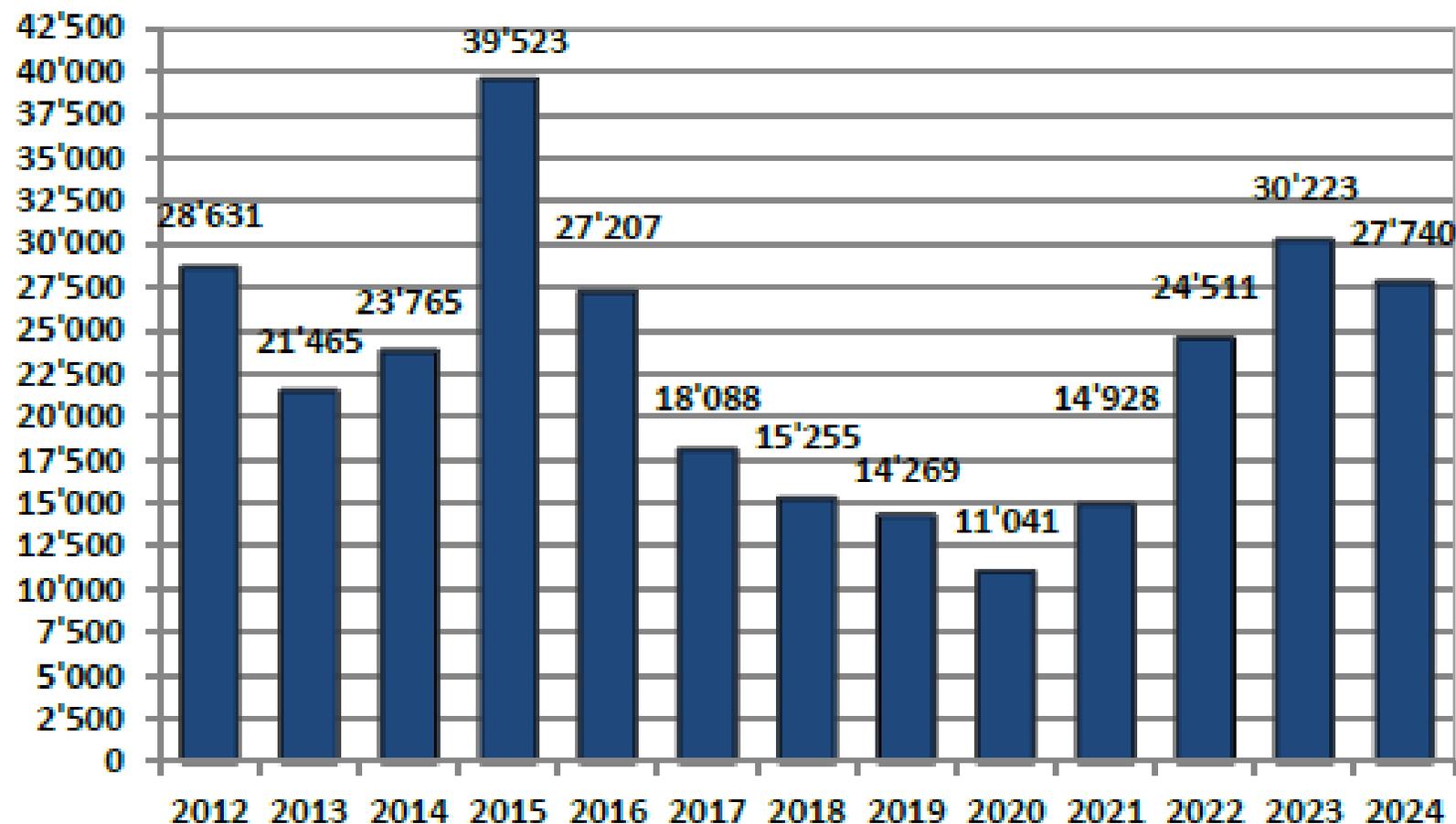
HEKS
Brot für alle.

Aktuelles aus dem Asylbereich

- Einige Zahlen und Statistiken
- Allgemein: wie wird ein Asylentscheid gefällt?
- Geänderte Praxis bei Asylgesuchen von Personen aus der Türkei und Afghanistan

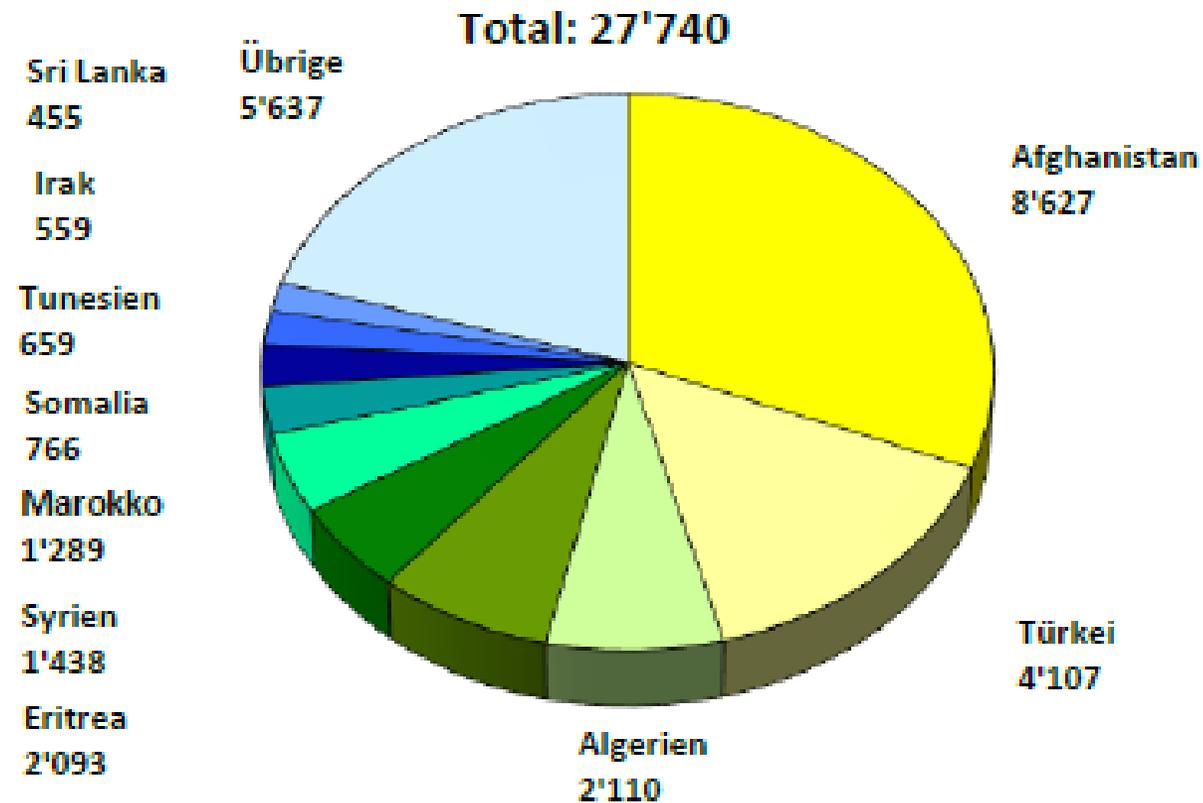


Anzahl Asylgesuche in der Schweiz nach Jahren



Quelle: SEM

Herkunftsländer der Asylsuchenden 2024



Quelle: SEM

Erledigungen 2024

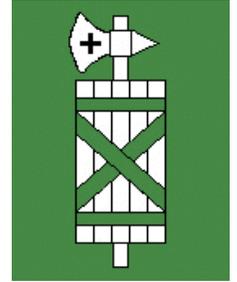
Total 34'585 Entscheide des Staatssekretariats für Migration SEM, davon 21'888 inhaltlich geprüft

- 10'390 Asylgewährungen
- 6'690 vorläufige Aufnahmen
- **Schutzquote:** Gewährung Asyl und vorläufige Aufnahme: 78% aller inhaltlich geprüften Asylgesuche



Zahlen Kanton St. Gallen

(Stand: Sept. 2024)



Personen im Asylverfahren

- Warten auf Asylentscheid des Staatssekretariats für Migration SEM: 633
- Warten auf Urteil des Bundesverwaltungsgerichts: 253

Personen mit Entscheid

- Vorläufig Aufgenommene: 2'329 (inkl. vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)
- Anerkannte Flüchtlinge: 3'564 (Erwerbstätigen-Quote: 45,5%)

Schutzstatus S

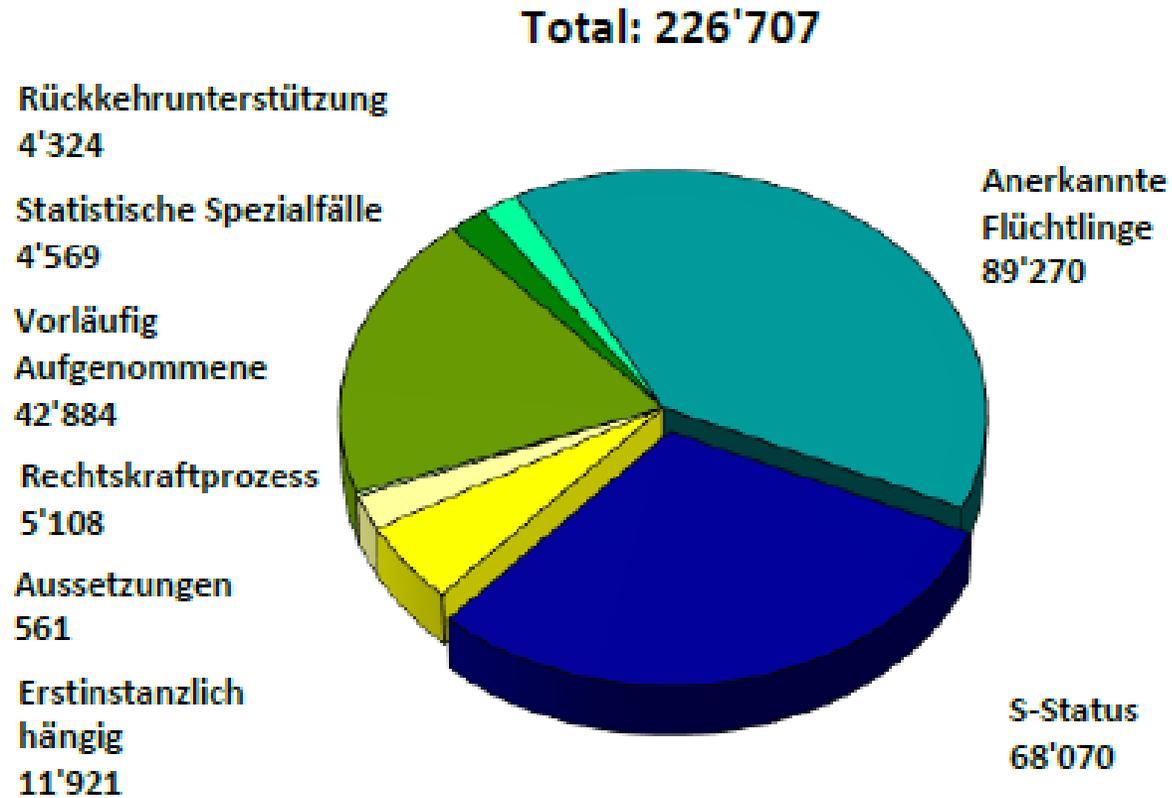
Anzahl Gesuche/Gewährungen vorübergehender Schutz (7-Tage-Durchschnitt)
Nombre de demandes/octrois protection provisoire (moyenne de 7 jours)



Quelle: SEM

- Derzeit leben gut 68'000 Geflüchtete aus der Ukraine mit einem Schutzstatus S in der Schweiz
- davon etwa 1500 nicht-ukrainische Staatsangehörige
- mehr als ein Drittel ist unter 18 Jahre alt
- etwa 4'000 Personen leben im Kanton St. Gallen.

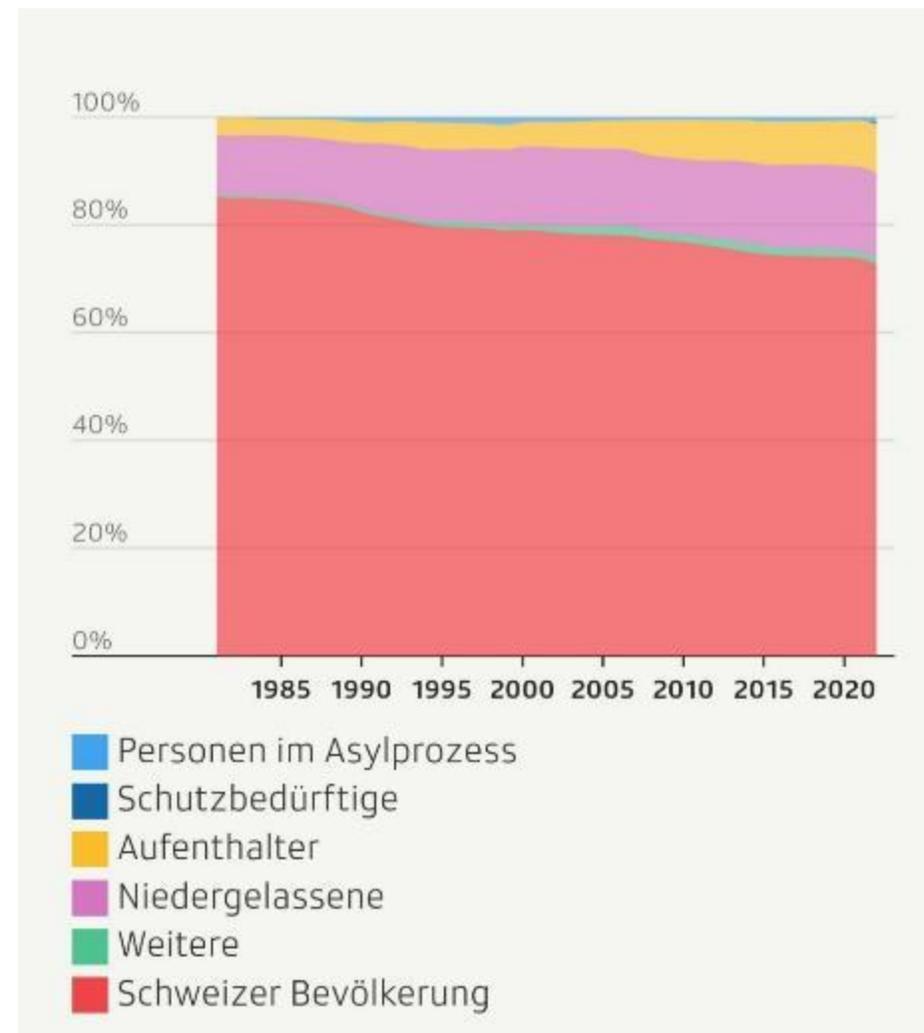
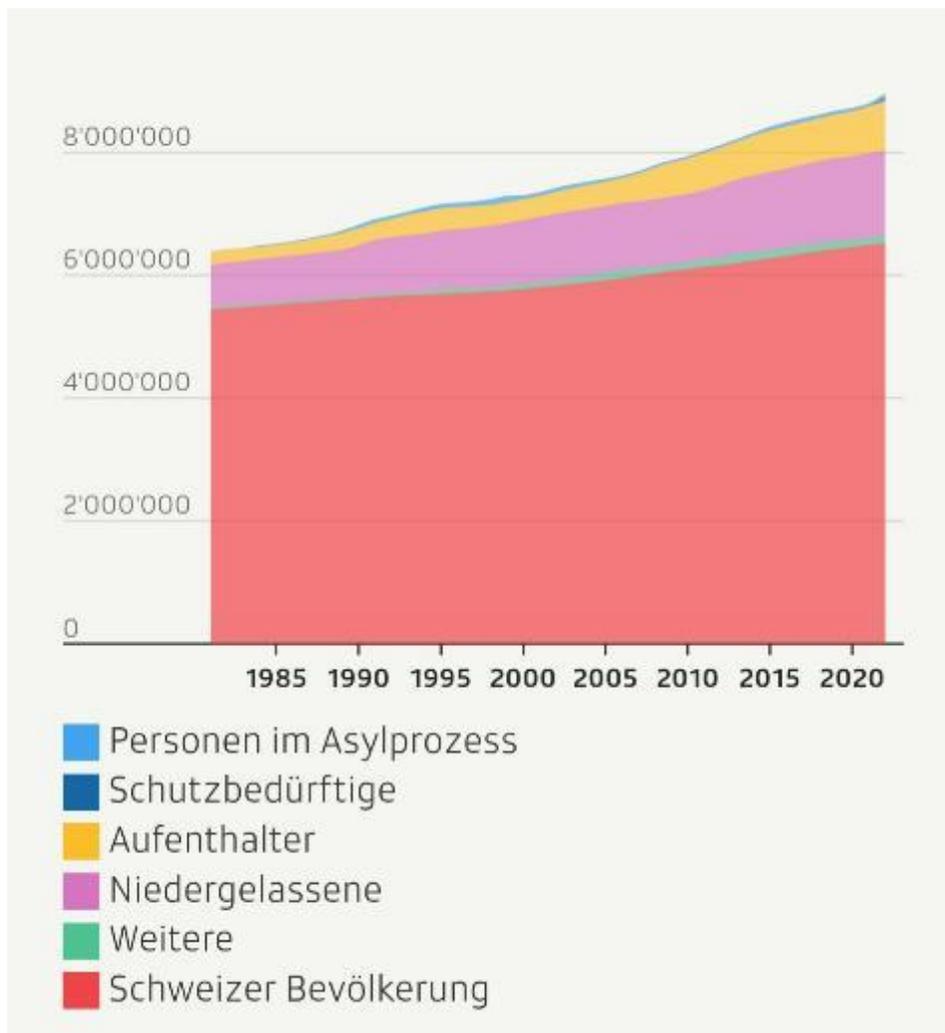
Anzahl Personen Asylbereich Schweiz



- Entspricht 2,4% der gesamten Wohnbevölkerung der Schweiz
- bzw. 9,5% der ausländischen Wohnbevölkerung der Schweiz

Stand: 31. Dezember 2024
Quelle: SEM, Asylstatistik, 17.02.2025

Entwicklung Bevölkerung Schweiz



Quelle: BFS/SRF

Wie fällt das Staatssekretariat für Migration SEM einen Entscheid?

Die drei Grundfragen

- **1. Grundfrage:** Eintreten/Nichteintreten auf das Asylgesuch?
- **2. Grundfrage,** wenn eingetreten wird: Wird die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und Asyl gewährt?
- **3. Grundfrage,** wenn keine Flüchtlingseigenschaft und kein Asyl: Wird eine vorläufige Aufnahme gewährt?



Die drei Grundfragen

- **1. Grundfrage: Eintreten/Nichteintreten auf das Asylgesuch?**
 - **Eintreten:** Es findet eine inhaltliche, materielle Prüfung des Asylgesuchs statt und die Person erhält einen positiven oder negativen materiellen Asylentscheid.
 - **Nichteintreten:** Es findet keine materielle Prüfung statt. Es wird aus formellen Gründen nicht auf das Asylgesuch eingetreten. Die Person erhält einen Nichteintretensentscheid (NEE).



Nichteintretensgründe gemäss Art. 31a AsylG

- Das Staatssekretariat für Migration SEM tritt i.d.R. auf ein Asylgesuch nicht ein, wenn Asylsuchende:
 - nur **rein wirtschaftliche oder medizinische Gründe** vorbringen
 - in einen sicheren **Drittstaat** zurückkehren können, in dem sie sich vorher legal aufgehalten haben
 - in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asylverfahrens staatsvertraglich zuständig ist
 - von einem Drittstaat ein Visum haben
- Ausnahme: im Drittstaat ist kein effektiver Schutz vor Rückschiebung oder kein Zugang zum Asylverfahren garantiert, dann kein Nichteintretensentscheid



Die drei Grundfragen

- 2. Grundfrage, wenn auf das Asylgesuch eingetreten wird:
 - Wird die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und Asyl gewährt?

Definition Flüchtlingseigenschaft im Asylgesetz

Art. 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG):

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Art. 3 Abs. 2 AsylG:

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen



Die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft

- Glaubhaftigkeit der Vorbringen
- Aktualität der Verfolgung
- Asylrelevantes Verfolgungsmotiv
- Intensität der erlittenen Nachteile
- Gezieltheit der Verfolgung
- Begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung
- Schutzwillingkeit und Schutzfähigkeit des Heimatstaates ist nicht gegeben
- Keine Fluchtalternative



Asylausschlussgründe

Wichtigster Grund: Subjektive Nachfluchtgründe:

- (Noch) keine Verfolgung im Herkunftsland
- daher kein Asyl
- aber bei Rückkehr trotzdem asylrelevant gefährdet
- deshalb Gewährung der Flüchtlingseigenschaft

- **Beispiele:** Begründete Furcht vor Verfolgung wegen
 - illegaler Ausreise
 - exilpolitischer Tätigkeiten
 - Konversion, Missionieren nach Ausreise aus Heimatland

Weiterer Grund: Asylunwürdigkeit wegen Beteiligung an Kriegsverbrechen oder weiteren Verbrechen



Flüchtlingseigenschaft erfüllt?

Wenn ja:

- Asyl (B-Ausweis)
- oder vorläufige Aufnahme als Flüchtling bei Asylausschlussgründen (sog. F politisch; F-Ausweis mit Flüchtlingseigenschaft)

Wenn nein:

- Kein Asyl, keine Flüchtlingseigenschaft
- Aber: Liegen Wegweisungsvollzugshindernisse vor?

Die drei Grundfragen

- **3. Grundfrage, wenn die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt ist und kein Asyl gewährt wird:**
 - Wird eine **vorläufige Aufnahme** gewährt?
 - Ist also der **Vollzug der Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich?** Bestehen also Wegweisungsvollzugshindernisse?



Hauptgrund für die vorläufige Aufnahme

Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs wegen:

- Kriegs- oder Gewaltsituationen im Herkunftsland
 - medizinischer Notlagen
 - Gefährdung des Kindeswohls
-
- Alle sozialen, wirtschaftlichen oder humanitären Aspekte des Einzelfalls müssen miteinbezogen werden
 - Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist wegweisend



Vollzug der Wegweisung zumutbar, zulässig und möglich?

Wenn ja:

- Negativer Asylentscheid (keine Aufenthaltsbewilligung)
- Sozialhilfestopp, Nothilfe
- Ausreiseverpflichtung

Wenn nein:

- Vorläufige Aufnahme als Ausländer:in (F-Ausweis ohne Flüchtlingseigenschaft)



Praxisänderung Asylgesuche Türkei

Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts von November 2024 (E-4103/2024)

- Personen, gegen die in der Türkei wegen „**Präsidentenbeleidigung**“ und/oder „**Propaganda für eine terroristische Organisation**“ strafrechtlich ermittelt wird, haben nicht mehr generell eine asylrelevante Verfolgung im Heimatstaat zu befürchten.
 - Für asylrelevante Verfolgung wäre kumulativ erforderlich:
 - Strafrechtliches Gerichtsverfahren
 - Verurteilung in absehbarer Zeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit
 - Verurteilung aus flüchtlingsrechtlich relevanten Motiven
 - Strafe von relevanter Intensität
- Wegweisungen in die **Provinzen Hakkâri und Şırnak** (Grenzprovinzen zu Syrien und Irak) gelten **nicht mehr als generell unzumutbar**.



Praxisänderung SEM Asylgesuche Afghanistan

Wegweisungsvollzug nicht mehr generell unzumutbar seit Mitte April 2025

- Anordnung **Wegweisungsvollzug** möglich bei **nicht vulnerablen, volljährigen Männern**, die sich alleine in der Schweiz aufhalten
- Prüfung der individuellen Situation nötig, ob sozio-ökonomische Wiedereingliederung im Heimatland zumutbar und möglich ist
- Betrifft (derzeit) nur laufende Asylverfahren, bereits erteilte vorläufige Aufnahmen werden vom SEM nicht überprüft



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Gerne können Sie mich jederzeit kontaktieren: stefan.hery@heks.ch.



HEKS

Brot für alle.

HILFSWERK DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE SCHWEIZ

Geschäftsstelle Ostschweiz
Rechtsberatungsstelle für Asylrecht
Tellstrasse 4
9000 St. Gallen

IBAN CH37 0900 0000 8000 1115 1
044 360 88 00 | info@heks.ch
heks.ch



HEKS ist mit dem Zewo-Gütesiegel zertifiziert. Dieses steht für eine gewissenhafte und zweckbestimmte Verwendung Ihrer Spende.

UNSERE HEIMAT,

UNSER ENGAGEMENT

FÜR EINE INTEGRATIVE ZUKUNFT

**EINER
KANTON FÜR
ST.GALLEN**



Informationsabend Ausländerrecht

Nicole Seelhofer, juristische Mitarbeiterin MigrA SG

St.Gallen, 12. Mai 2025



Fokusthema: Bewilligungsarten und Umwandlungen

- Bewilligungskategorien
- Bewilligungsumwandlungen
- Familiennachzug in Kürze



Grundlagen Migrationsrecht

Unterteilung

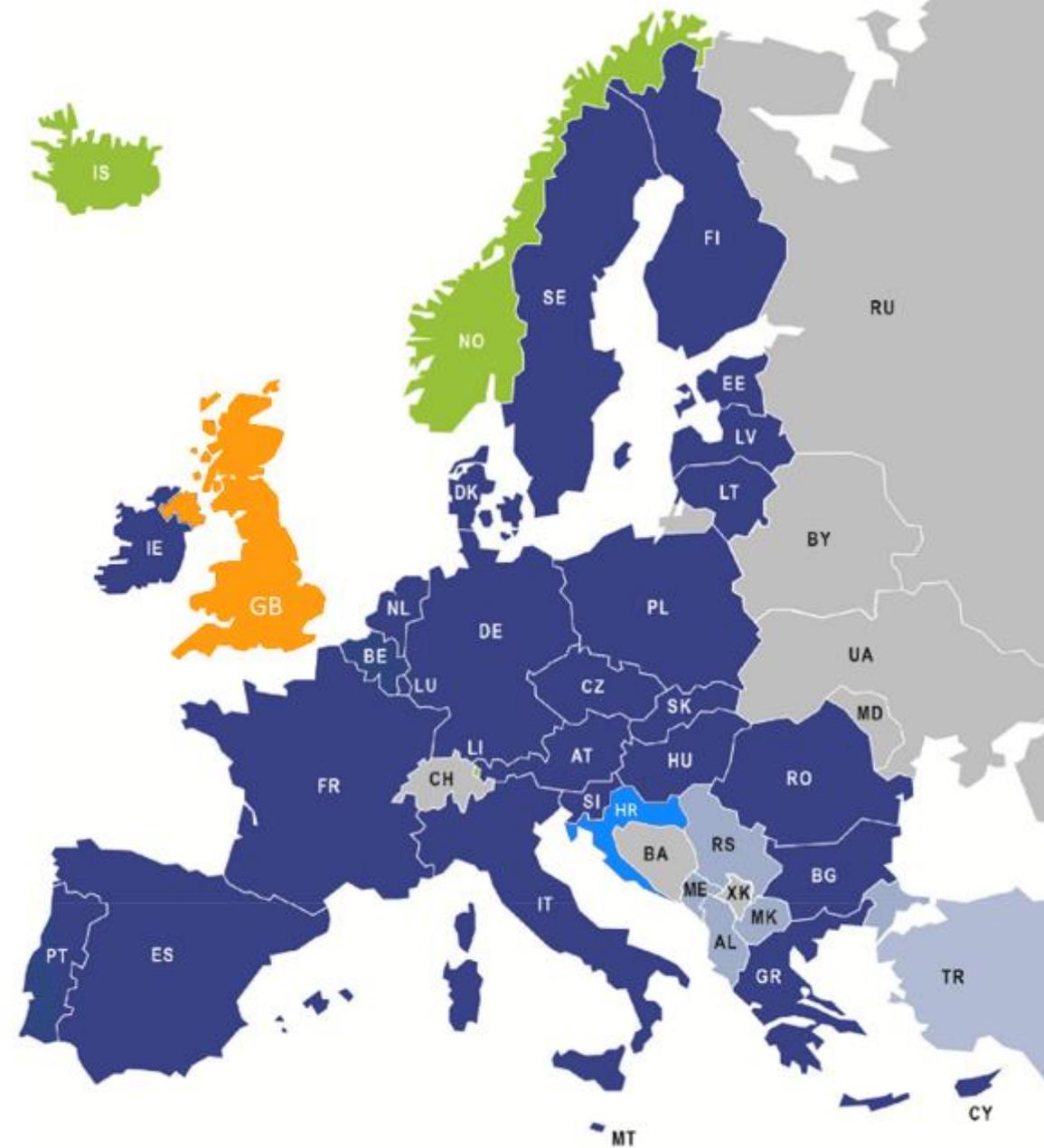
EU/EFTA → FZA

Drittstaat → AIG, VZAE

Asyl → AsylG

Legende

- EU
- EFTA (ISL, NOR, LI, CH)
- England
- Kroatien
- Kandidat für EU-Mitgliedschaft (Drittstaat)
- Drittstaat



Übersicht Bewilligungskategorien

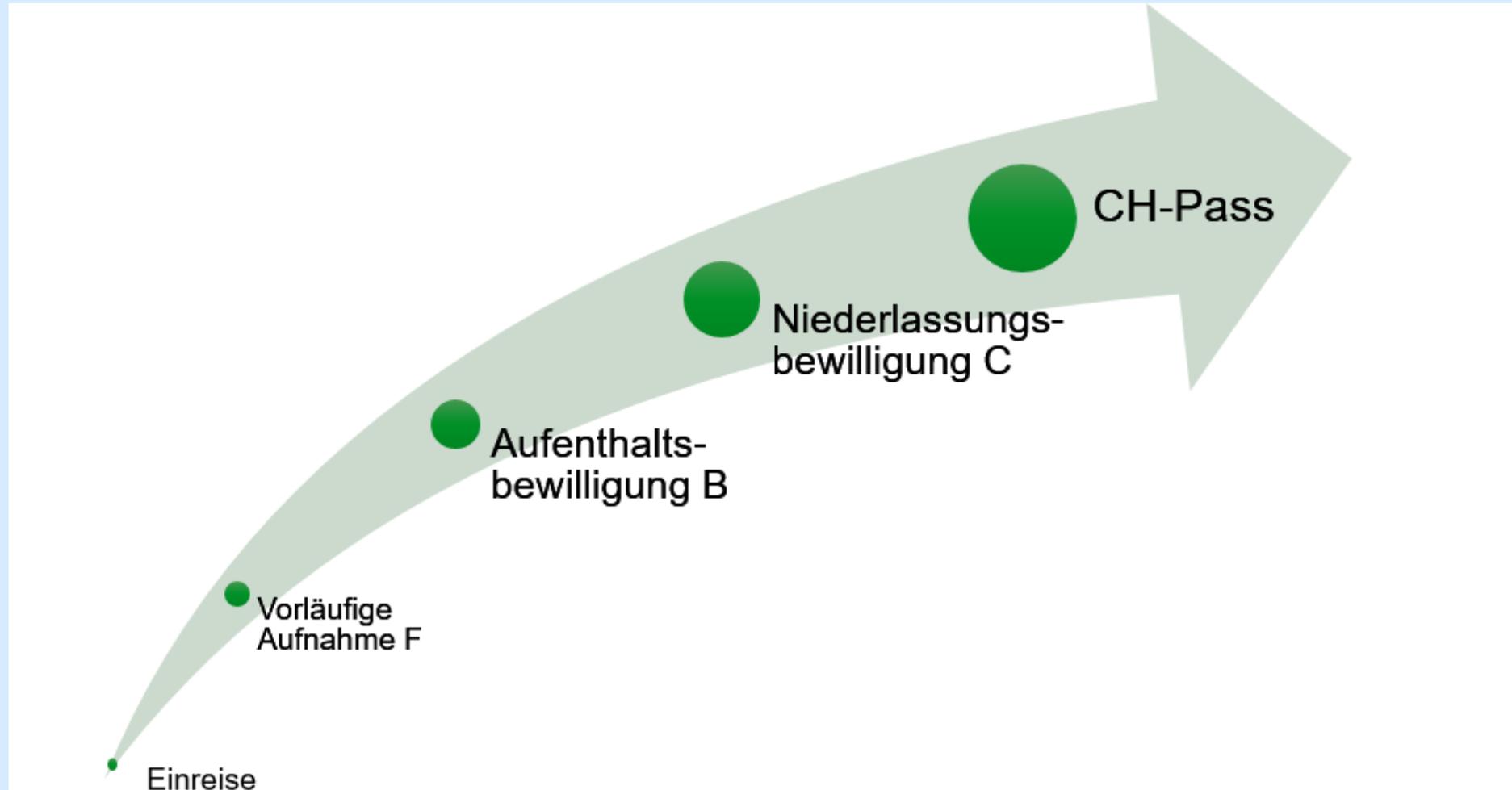
	NAME	KURZDEFINITION
G	Grenzgängerbewilligung	Person arbeitet in CH, wohnt im Ausland.
L	Kurzaufenthaltsbewilligung	Bewilligung unter einem Jahr zu bestimmten Aufenthaltzweck (z.B. Temporäreinsätze, Ausbildung, Studium) → mit und ohne Erwerb
B	Aufenthaltsbewilligung	«Normale» Bewilligung; bei Aufenthalt für Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, Flüchtlinge mit Asyl, usw. → in der Regel mit Arbeitserlaubnis; Flüchtlinge Erwerb Meldepflicht
C	Niederlassungsbewilligung	Personen, die seit mind. 5 Jahren in CH und gut integriert sind. Erwerbstätigkeit ohne weiteres möglich.



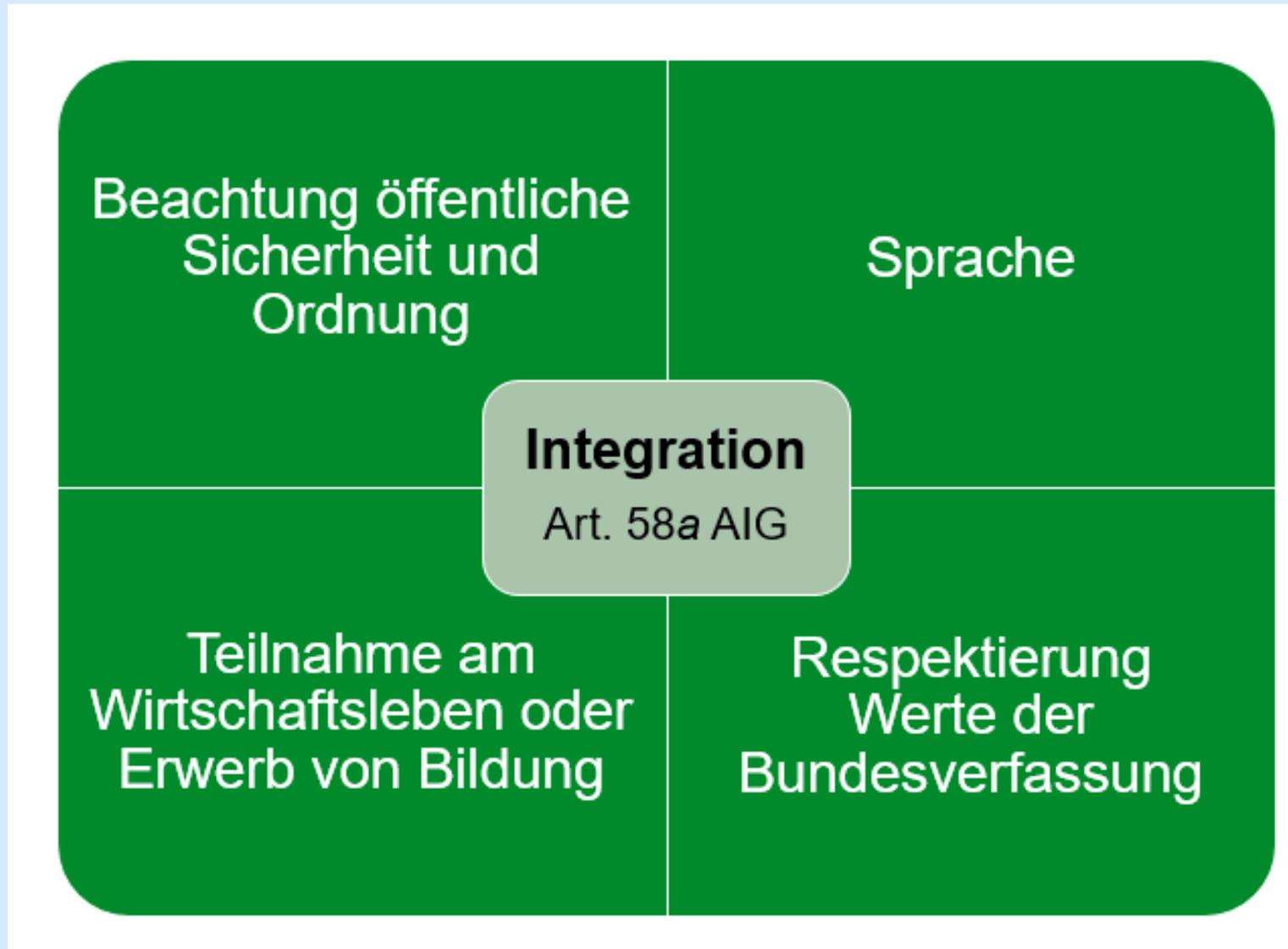
Kanton St.Gallen
Migrationsamt



Typischer Integrations- und «Bewilligungsverlauf»



Was bedeutet «integriert» im Kontext des Migrationsrechtes?



Härtefallbewilligung (Umwandlung F zu B)

Art. 84 Abs. 5 AIG

Aufenthaltsdauer

- mind. 5 Jahre in der Schweiz
(massgebend: Einreisedatum)

Integration

- «wirtschaftliche Unabhängigkeit» (keine Sozialhilfe / kein akutes Sozialhilferisiko)
- Deutsch: Niveau A2 (mündlich und schriftlich)
- keine Straffälligkeit
- keine Schulden

Gut zu wissen:

- gültiges heimatliches Reisedokument (Original)
- Zustimmung SEM erforderlich

Erteilung Niederlassungsbewilligung (B zu C / ordentlich)

Art. 34 Abs. 2 AIG

Aufenthaltsdauer

- **10 Jahre mit L- oder B-Bewilligung**
- die **letzten 5 Jahre** ununterbrochen mit **dauerhafter B-Bewilligung**

Integration

- Deutsch: schriftlich A1, mündlich A2
- wirtschaftliche Unabhängigkeit
→ keine Sozialhilfe in den letzten 3 Jahren / keine vorwerfbaren Sozialhilfeschulden
- eintragungsfreier Strafregisterauszug / keine laufende Probezeit
- keine Schulden (Betreibungsregisterauszug)

Gut zu wissen:

Nicht mitgezählt werden Aufenthalte während...
... Asylverfahren (N-Ausweis)
...der vorläufigen Aufnahme (F-Ausweis)
...der Nothilfe (kein Ausweis).

Erteilung Niederlassungsbewilligung (B zu C / vorzeitig)

Art. 34 Abs. 4 AIG

Aufenthaltsdauer

- 5 Jahre mit B-Bewilligung

Integration

- Besondere Integrationsleistung → einwandfreier Leumund
- Sprache: schriftlich A1, mündlich B1



Rückstufungen (C zu B / Art. 63 Abs. 2 AIG)

- Seit **1.1.2019** in Kraft → «neues» Instrument
- C-Ausweis kann zu einem B-Ausweis «zurückgestuft» werden, wenn die Person **nicht (mehr) integriert** ist
- vorgängig meist Verwarnung notwendig
- Und dann? Bedingungen des Migrationsamts sind zu erfüllen
 - **Bedingungen erfüllt:**
Wiedererteilung C-Ausweis frühestens nach 5 Jahren
(Art. 34 Abs. 6 AIG)
 - **Bedingungen nicht erfüllt:**
Widerruf der B-Bewilligung, wenn verhältnismässig



Übersicht Familiennachzug (vereinfacht)

- Gültige Zivilstandsdokumente (Eheschein, Geburtsschein)
- Gesicherte Identität (gültige Reisedokumente)

FAMILIENANGEHÖRIGE VON...	WER ?	VORAUSSETZUNGEN
Drittstaaten (AIG)	Ehepartner/in Kinder bis 18 Jahre	Fristen (5 Jahre / Kinder > 12: 1 Jahr) Finanzen (SKOS, keine EL), angemessene Wohnung, Sprache
EU/EFTA (FZA)	Ehepartner/in Kinder bis 21 Jahre	Keine Fristen Angemessene Wohnung Mind. 12-Std./Woche-Job oder SKOS
	Eltern/Grosseltern Kinder über 21 Jahre Enkelkinder	Bisherige und künftige Unterhaltsgewährung
Schweizer/in	Drittstaat: Ehepartner/in Kinder bis 18 Jahre	Fristen (5 Jahre / Kinder > 12: 1 Jahr) zusammenwohnen
	EU/EFTA: Ehepartner/in Kinder bis 21 Jahre	Keine Fristen Zusammenwohnen / analog FZA

Informationen unter www.sg.ch/sicherheit/migrationsamt.html

Bewilligung Drittstaaten



Bewilligungen EU/EFTA



Kanton St.Gallen

Bewilligungen Drittstaaten

Die Voraussetzungen für die Einreise in die Schweiz sind unterschiedlich. Sie hängen von der Dauer des Aufenthalts ab, aber auch vom Aufenthaltszweck wie zum Beispiel Tourismus, Besuch, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug oder Studium.

Alle Themen >
Sicherheit >
Einreise, Aufenthalt und Ausreise >
Bewilligungen Drittstaaten

Staatsangehörige aus Drittstaaten erhalten lediglich als Führungskräfte, Spezialisten oder hochqualifizierte Arbeitskräfte Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt. Im Grundsatz ist die Zahl der zugelassenen Personen beschränkt. Drittstaatsangehörige, welche in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts eine Bewilligung.

Sie haben auch die Möglichkeit, Ihr Gesuch online einzureichen:

- Gesuch einreichen
- Beilagen nachreichen
- Statusabfragen
- Akteneinsicht oder Fristverlängerung

Weitere Informationen

- Länder der EUEFTA
- Ausländerausweis Erfassung (Termin verschieben)
- Deutschkurs
- Arbeiten in der Schweiz

^ Gesuchsformulare

Hauptgrund für die vorläufige ... Ausländerbewilligung A1 (723 kB, PDF)

- Gesuch_Familiennachzug A2 (687 kB, PDF)
- Gesuch_Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung (118 kB, PDF)
- Formular_Nachweis finanzieller Verpflichtungen (129 kB, PDF)
- Merkblatt_Meldepflicht FL_VA_06_2024.pdf (206 kB, PDF)

Merkblätter, Informationen und Erklärvideos zu allen Bewilligungskategorien

▼ Einreise mit Erwerbstätigkeit

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





Informationsabend Ausländerrecht Einbürgerungsvoraussetzungen (Aufenthalt)

St.Gallen, 12. Mai 2025, Katharinenaal St.Gallen

Urs Bachmann, Leiter Abteilung Bürgerrecht und Namensänderungen



Themen

1. Rechtsgrundlagen Einbürgerung
2. Typischer Integrations- und «Bewilligungsverlauf»
3. Einbürgerungsvoraussetzungen; formelle bundesrechtliche Voraussetzungen für die Aufenthaltsdauer ausländischer Staatsangehöriger
4. Einbürgerungsvoraussetzungen im Kanton St.Gallen; kantonale und kommunale Wohnsitzvoraussetzungen für ausländische Staatsangehörige
5. Einbezug minderjährige Kinder (Art. 30 BüG)

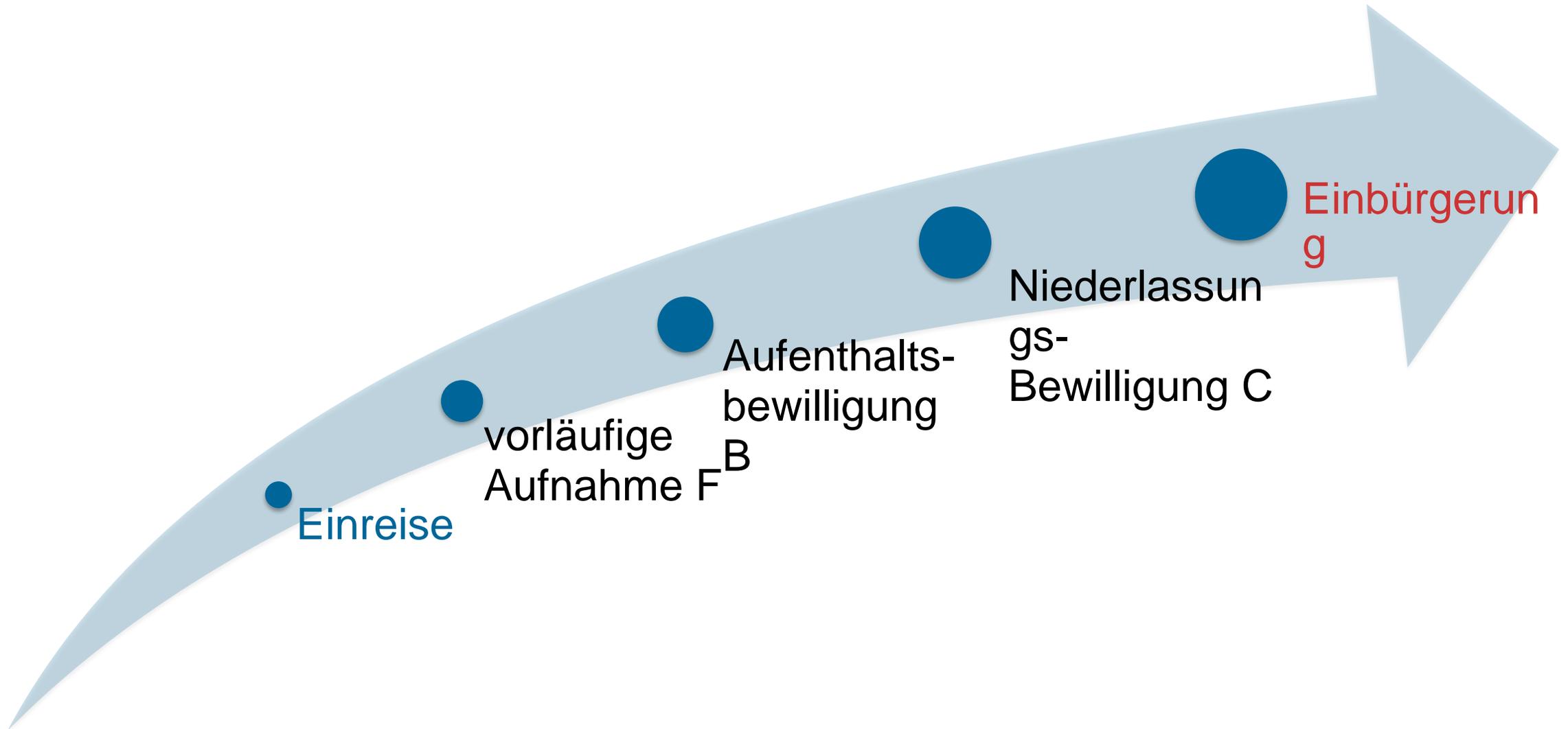


1. Rechtsgrundlagen Einbürgerung

- Bundesverfassung (SR 101; BV)
- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (SR 141.0; BüG)
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (SR 141.01; BüV)
- Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; KV)
- Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.1; BRG)
- Verordnung über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.11; BRV)
- Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT)



2. Typischer Integrations- und «Bewilligungsverlauf»



3. Einbürgerungsvoraussetzungen Aufenthaltsdauer ausländische Staatsangehörige

formelle bundesrechtliche Voraussetzungen

(Art. 9 Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht; abgekürzt BüG, SR 101)

- **Niederlassungsbewilligung C**
bei Gesuchstellung
- **insgesamt zehn Jahre Wohnsitz in der Schweiz,**
wovon drei Jahre in den letzten fünf Jahren vor
Einreichung des Gesuchs

Gut zu wissen:

- Doppelzählung für gesuchstellende Personen zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr
- tatsächlicher Aufenthalt wenigstens sechs Jahre

3. Einbürgerungsvoraussetzungen eingetragene Partnerschaft (mit Schweizerin oder Schweizer)

formelle bundesrechtliche Voraussetzungen

(Art. 10 BüG eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger)

- **Niederlassungsbewilligung C** bei Gesuchstellung
- **fünf Jahre Wohnsitz in der Schweiz**, wovon ein Jahr unmittelbar vor Gesuchstellung
- seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft lebt



3. Einbürgerungsvoraussetzungen Anrechnung an den Aufenthalt in der Schweiz

formelle bundesrechtliche Voraussetzungen

Art. 33 Abs. 1 BÜG, Anrechnung an den Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form:

- Niederlassungsbewilligung C
- Aufenthaltsbewilligung B
- vom EDA ausgestellte Legitimationskarte oder vergleichbarer Aufenthaltstitel (z.B. Ausweis Ci)
- Ausweis F zur Hälfte

Gut zu wissen:

Aufenthaltstitel

- L (Kurzaufenthaltsbewilligung)
- G (Grenzgängerbewilligung)
- N (Asylbewerber)
- S (Schutzbedürftige)

können **nicht** angerechnet werden.

3. Einbürgerungsvoraussetzungen

Unterbrechung des Aufenthalts in der Schweiz

- Ein kurzfristiges Verlassen der Schweiz (weniger als sechs Monate) mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Aufenthalt nicht (Art. 33 Abs. 2 BüG).
- Ein Aufenthalt im Ausland für höchstens ein Jahr im Auftrag der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken gilt als kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr (Art. 16 BüV).



3. Einbürgerungsvoraussetzungen

Unterbrechung des Aufenthalts in der Schweiz

Der Aufenthalt in der Schweiz gilt nach Art. 33 Abs. 3 BÜG als aufgegeben, wenn die gesuchstellende Person

- sich bei der zuständigen Behörde abmeldet; oder
- während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt.
- Der Aufenthalt im Ausland von mehr als einem Jahr ist auch dann als unterbrochen zu erachten, wenn er aus beruflichen Gründen oder für eine Aus- oder Weiterbildung erfolgt ist.



4. Einbürgerungsvoraussetzungen im Kanton St.Gallen; kantonale und kommunale Wohnsitzvoraussetzungen für ausländische Staatsangehörige

Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 9 ff. BRG)

- fünf Jahre ununterbrochen im Kanton und in der politischen Gemeinde
- drei Jahre Kanton / zwei Jahre politische Gemeinde, wenn verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft und diese/r bereits Bürger/in ist

besondere Einbürgerung (Art. 106 KV)

- Gesuch vor dem vollendeten 20. Altersjahr
- insgesamt zehn Jahre in der Schweiz, davon fünf Jahre in der politischen Gemeinde



5. Einbezug minderjährige Kinder (Art. 30 BÜG)

Minderjährige Kinder der gesuchstellenden Person werden in der Regel einbezogen, wenn sie mit dieser zusammenleben.

- Kleinkinder bis zum Alter von zwei Jahren ohne weitere Abklärungen
- ältere Kinder minimaler Wohnsitz in der Schweiz von zwei Jahren
- ab dem Alter von zwölf Jahren eigenständige Prüfung der Integrationskriterien nach Art. 11 und 12 BÜG



Fragen



Support Amt für Gemeinden und Bürgerrecht

Abteilung Bürgerrecht und Namensänderungen

Website

www.afgb.sg.ch

E-Mail

buengerrecht@sg.ch

Telefon

058 229 62 31



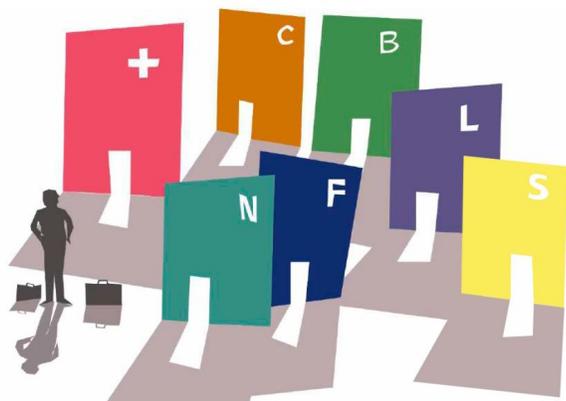
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Ich wünsche Ihnen alles Gute für die Zukunft.



Kommen Sie gut nach Hause.



Fragestunde Ausländerrecht (AIG) 12. Mai 2025



Download Referate:
www.ankommen-sg.ch

Kontakte:

- **HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylrecht**, Stefan Hery, Tellstrasse 4, 9000 St. Gallen, 071 222 22 79 (Mo-Fr 9-12 Uhr) stefan.hery@heks.ch, [Rechtsberatungsstelle für Ausländerrecht Ostschweiz | HEKS](http://Rechtsberatungsstelle_für_Ausländerrecht_Ostschweiz_|_HEKS)
- **Migrationsamt**, Nicole Seelhofer, Oberer Graben 38, 41 58 229 17 04 nicole.seelhofer@sg.ch
- **Amt für Bürgerrecht**, Urs Bachmann, 058 229 62 31 buengerrecht@sg.ch, www.afgb.sg.ch
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbewilligungen – Bedingungen, Anne Kneer, 058 229 86 60, anne.kneer@sg.ch
- **Stadt St.Gallen Gesellschaftsfragen**, Peter Tobler, Telefon +41 71 224 56 99, peter.tobler@stadt.sg.ch
- **ARGE-info**, Sylvie Ulrich, Rorschacher Strasse 1, 071 228 33 99, ulrich@arge.ch, www.arge.ch/info